

Gesamtschuld: Drohende Verjährung des Regresses gegen Baumangel-Mitverursacher Ende 2004!

Der kraft Gesetzes durch gemeinsame Mangelverursachung entstehende Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB, der bisher in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren verjährte, verjährt nunmehr gemäß §§ 195, 199 BGB n.F. innerhalb der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist von lediglich drei Jahren. Aufgrund der Überleitungsvorschriften wird die kürzere Frist für Altfälle, für die bis dahin die 30-jährige Verjährungsfrist lief, vom 01.01.2002 an berechnet.

Kurzaufsatz von: RA **Arndt Maas**, Leipzig

BGB n.F. §§ **195**, **199**, **426** Abs. 1; EGBGB Art. **229** § 6; IBR 2004, 688

Problem

Baumängel werden häufig von mehreren Beteiligten (Architekt, Bauunternehmer, Sonderfachleute) verursacht. Der BGH nimmt trotz unterschiedlicher Leistungen etwa des Architekten und des Bauunternehmers regelmäßig ein Gesamtschuldverhältnis an, weil nach der maßgeblichen Interessenlage des Bauherrn beide für eine plangerechte und mangelfreie Bauwerkserrichtung eine Zweckgemeinschaft bilden. Der Bauherr kann sich also trotz Mitverursachung in voller Höhe wahlweise an jeden der Gesamtschuldner halten. Ein Gesamtschuldverhältnis entsteht als selbstständiges gesetzliches Schuldverhältnis mit dem Erscheinen eines Baumangels. Daher entsteht auch der interne Freistellungsanspruch des § 426 Abs. 1 BGB bereits in diesem Moment und nicht erst bei Befriedigung des Bauherrn durch den in Anspruch Genommenen. Kann sich also beispielsweise ein Architekt, der vom Bauherrn aufgrund eines im Jahr 2001 aufgetretenen Baumangels gerichtlich auf Zahlung in Anspruch genommen wird, auch noch 2005 erfolgreich an den mitverantwortlichen Unternehmer halten?

Lösung

Nur wenn er noch in diesem Jahr verjährungshemmende Maßnahmen einleitet. Muss der Architekt an den Bauherrn voll zahlen, steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den Unternehmer entsprechend dessen Mitverursachungsanteils zu. Dieser ist durch das Zu-Tage-Treten des Baumangels im Jahr 2001 entstanden. Nach der Grundregel des Art. 229 § 6 EGBGB "Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz" finden gemäß Abs. 1 Satz 1 die Vorschriften des neuen Verjährungsrechts auf die am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche in der seit diesem Tag geltenden Fassung Anwendung. § 6 Abs. 4 der Überleitungsvorschrift bestimmt, dass die kürzere Verjährungsfrist vom 01.01.2002 an berechnet wird, wenn die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer als nach bisherigem Recht ist. Der Ausgleichsanspruch, dessen 30-jährige Verjährung also nach altem Recht im Jahr 2001 unabhängig von subjektiven Merkmalen durch Zu-Tage-Treten des Baumangels begann, verjährt also Ende 2004.

Anmerkung

Die auf ein Zehntel verkürzte regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gilt immer, wenn andere Vorschriften keine abweichende Verjährungsregelung enthalten. Infolgedessen drohen auch zum Jahresende zahlreiche Bürgschaftsansprüche (Lubojanski, **IBR 2004, 419**) und auch 2001 entstandene Vergütungsforderungen zu verjähren, die etwa gegen Nichtkaufleute etc. nach altem Recht in vier Jahren verjährten. Alle Baubeteiligten, die wegen Baumängeln in Anspruch genommen wurden, sollten ihre Akten daraufhin durchsehen, ob nicht andere Baubeteiligte den Baumangel mitverursacht haben können. In laufenden Prozessen muss durch Streitverkündung der Ablauf der Verjährung verhindert werden. Ansonsten ist durch Mahnbescheid oder Klageeinreichung die Verjährung zu hemmen.